

13.06.2005

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.06.2005
Ltg.-442/A-1/38-2005
G-Ausschuss

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Weninger, Adensamer, Kautz, DI Eigner, Kernstock, Hofmacher, Vladyka, Lembacher, Maier und Mag.Wilfing

betreffend **Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977**

Nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, LGBl. 9400-9, (§§ 48 bis 50) haben die Gemeindeärzte einen jährlichen Beitrag in Höhe von 20% und die Gemeinden als auch das Land NÖ einen jährlichen Beitrag in Höhe von je 40% des Erfordernisses des Pensionsverbandes zu leisten. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Pensionsbeitrag eines Gemeindefarztes dessen Bezug stets übersteigt, sodass die Gemeinden bzw. Sanitätsgemeinden, in deren Dienststand ein aktiver Gemeindefarzt ist, gemäß § 50 keinen Dienstbezug an den Gemeindefarzt ausbezahlen, sondern den Pensionsbeitrag einschließlich jenes Teiles, der den Dienstbezug des Gemeindefarztes übersteigt, an den Pensionsverband leisten.

Da seit dem 1. September 2000 keine Gemeindefärzte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgenommen werden, wird die Zahl der aktiven Gemeindefärzte seit diesem Zeitpunkt immer geringer. So hat die Zahl der aktiven Gemeindefärzte seit dem Jahr 2000 von 407 auf 305 abgenommen und werden voraussichtlich im Jahr 2015 nur mehr 131 und im Jahr 2025 nur mehr 19 Gemeindefärzte aktiv sein.

Das bedeutet, dass immer weniger Gemeinden (Sanitätsgemeinden), in deren Dienststand ein aktiver Gemeindefarzt ist, immer höhere Pensionsbeiträge leisten müssen.

Um diese Gemeinden (Sanitätsgemeinden) nicht über Gebühr zu belasten, soll zukünftig kein höherer Pensionsbeitrag des Gemeindefarztes als derzeit (€ 6.090,--) aufgebracht werden müssen.

Dieser Betrag soll jedoch entsprechend dem Monatsgehalt eines Beamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 9 nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbediensteten 1972, LGBl. 2200, valorisiert werden.

Die dadurch entstehende Finanzierungslücke beim Erfordernis des Gemeindeärzte-
pensionsverbandes soll durch entsprechend höhere Beiträge des Landes Nieder-
österreich aufgebracht werden.

Um entsprechende budgetäre Planungen zu ermöglichen als auch aus
verrechnungstechnischen Gründen soll die Gesetzesnovelle am 1. Jänner 2006 in
Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ
Gemeindeärztegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses
Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem GESUNDHEITS-
AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 16.06.2005
möglich ist.